

Ergänzung der GoYellow Media AG zur aktuellen Corporate Governance Erklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GoYellow Media AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz im März 2009 abgegeben. Am 20. Mai 2009 hat die Hauptversammlung der GoYellow Media AG eine Satzungsänderung zur Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats beschlossen und folgt damit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.4.6 Abs. 2. Damit werden zukünftig lediglich die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) in der Fassung vom 6. Juni 2008 nicht angewendet:

Selbstbehalt bei D&O Versicherungen (Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, in D&O Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die GoYellow Media AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Die GoYellow Media AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die GoYellow Media AG ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann.

München, 20. Mai 2009



Für den Vorstand
Dr. Klaus Harisch

Peter Wünsch



Für den Aufsichtsrat
Günther Baierl